

Vorlesung Staatliches Religionsrecht (Staatskirchenrecht) Wintersemester 2009/2010

Stand 28. Juli 2010

Inhalt der Vorlesung im Überblick

Die Vorlesung stellt das staatliche Recht für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften in seiner Einbindung in seine europarechtlichen Grundlagen und seine geschichtliche Entwicklung vor. Weiterhin wird ein Vergleich mit den religionsrechtlichen Regelungen europäischer wie außereuropäischer Verfassungen der Gegenwart die Vielfalt möglicher Lösungen verdeutlichen. Beim deutschen Recht werden die Fundamente des Staatskirchenrechts im Grundgesetz, in den Verfassungen der Länder sowie in Verträgen zwischen Staat und Kirchen/Religionsgemeinschaften (Religionsfreiheit, rechtliche Selbständigkeit von Staat und Kirche, Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts u. a. m.) und seine wichtigsten Materien (Kirchensteuerrecht, besonderes kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht, Religionsunterricht, besondere Regelungen im Bau- und Denkmalrecht etc.) im Überblick behandelt. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, wie die Sonderregelungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften in der säkularen Rechtsordnung des Grundgesetzes zu begründen sind. Im Rahmen der Darstellung allgemeiner Probleme werden aktuelle Fragen erörtert (religiöse Symbole – Kopftuch oder Kreuz – in der staatlichen Schule, Schutz christlicher Feiertage, Staatsleistungen). Anhand ausgewählter wichtiger Rechtsdokumente werden einige Einzelfragen vertieft untersucht. Schließlich wird ein Ausblick auf die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts in einem sich vereinigenden Europa erfolgen.

Die Vorlesung ist Veranstaltung im Schwerpunktbereich nach JAPrO 2002, § 14 Nr. 3 lit. c)
StudPrO: SPB 3c.

Gliederung der Vorlesung

I. Teil: Grundlinien des staatlichen Religionsrechts/Staatskirchenrechts

- § 1 Gegenstand des Staatskirchenrechts. Staatskirchenrecht oder Religions(verfassungs)recht?
- § 2 Rechtsquellen, Rechtsprechung, Literatur und Arbeitshilfen zum Religions-

recht/Staatskirchenrecht

- § 3 Die geschichtliche Entwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland
 - a) Antike und frühes Mittelalter
 - b) Hohes und spätes Mittelalter
 - c) Frühe Neuzeit, Reformation, konfessionelles Zeitalter
 - d) Absolutismus, Aufklärung und Säkularisation
 - e) Staatskirchentum und christlicher Staat zwischen Säkularisation und Revolution 1918
 - f) Weimarer Republik/Weimarer Verfassung
 - g) Kirchen unter dem Nationalsozialismus
 - h) Bundesrepublik Deutschland und DDR (bis ca. 1990)
 - i) Neueste Entwicklungen/Ausstrahlungswirkungen auf die Gegenwart
 - j) Bedeutung von Religion und Christentum für die Entwicklung des demokratischen, rationalen, sozialen Rechtsstaats und seiner Rechtsordnung
 - k) Theologisch begründete Staatsentwürfe, -utopien und -experimente
- § 4 Entstehung und Entfaltung der Grundrechtsgarantie der Religionsfreiheit
 - a) Geschichte
 - b) Lösungen in anderen Staaten, europäisches und internationales Recht
 - c) Allgemeines: Konturen der Grundrechtsgarantie, Schutzbereich und Schranken
 - d) Positive und negative Religionsfreiheit
 - e) Recht zur Entfaltung entsprechend der religiösen Überzeugung in der Welt (religiöse Kindererziehung, religiös gebotene Verhaltensweisen: Tragen von Kopfbedeckungen, Schächten, rituelle Beschneidung etc.), Sonderfälle
 - f) Die Schranken/Grenzen im einzelnen; Wechselwirkungstheorie des BVerfG
- § 5 Grundlinien des gegenwärtigen staatlichen Religionsrechts/Staatskirchenrechts: Rechtliche Eigenständigkeit von Staat und Kirchen, säkularer oder weltanschaulich neutraler Staat, Religionsfreiheit im freiheitlichen und sozialen Staat
- § 6 Die Religionsfreiheit als Richtmaß des staatlichen Religionsrechts/Staatskirchenrechts
- § 7 Die rechtliche Eigenständigkeit von Staat und Kirchen als Grenze staatskirchenrechtlicher Regelung
 - a) Die Säkularisierung des Staates im Verlauf der europäischen Kultur- und Verfassungsgeschichte
 - b) Die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche in der Gegenwart
 - c) Die Lösung des Grundgesetzes: Selbständigkeit von Staat und Kirche, aber Zusammenwirken in zahlreichen Bereichen
- § 8 Religiös-weltanschauliche Neutralität/Säkularität des Staates als Folge der rechtlichen Eigenständigkeit von Kirche und Staat und der Religionsfreiheit
 - a) Allgemeines
 - b) Die Lösung des Grundgesetzes
 - c) Gottesbezug in Präambeltexten
- § 9 Staatskirchenrechtliche Parität, religiöses Diskriminierungsverbot und weltanschauliche Neutralität des Staates; Veränderungen in der religiösen „Landschaft“ des Staates
- § 10 Religiöse Betätigung und religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen, insbesondere in der staatlichen Schule und staatliche Neutralität
 - a) Allgemeine Aspekte
 - b) Kreuz im Schulzimmer
 - c) Islamische Symbole und religionsbedingte Berücksichtigungsforderungen in der Schule
- § 11 Religionsrechtliche Regelungen im Verfassungsrecht der Europäischen Union
- § 12 Völkerrecht, internationales Recht und internationale Verträge
- § 13 A wall of separation between church and state: Die US-amerikanische strikte, freiheitliche Trennung von Staat und Kirche und ihre Bedeutung für andere Staaten
- § 14 Wichtige Regelungsmodelle des Verhältnisses von Staat und Kirche außerhalb Deutschlands und der USA: Staatskirchensysteme, strikte Trennung von Staat und Kirche, rechtli-

che Eigenständigkeit von Staat und Kirche bei Aufrechterhaltung einzelner Rechtsverbindungen zwischen beiden

- a) Theokratische Systeme
- b) Staatskirchensysteme/Restbestände von Staatskirchensystemen in Europa
- c) Trennungssystem in Frankreich
- d) Systeme grundsätzlicher Trennung bei Aufrechterhaltung verschiedener rechtlich geordneter Verbindungen

II. Teil: Rahmenbedingungen kirchlichen Wirkens in Deutschland und der Europäischen Union - Religiöse Betätigung im säkularen, freiheitlichen Staat

§ 15 Die Kirchen im vereinten Europa, Staatskirchenrecht und Europarecht

§ 16 Die Rechtsgrundlagen des Staatskirchenrechts: EMRK, EU-Verfassung, Grundgesetz, Länderverfassungen, Staatskirchenverträge und Konkordate, Gesetze und EU-/EG-Normen

- a) EMRK
- b) EU-Verfassung
- c) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- d) Deutsche Länderverfassungen
- e) Staatskirchenverträge und Konkordate
 - Historische Entwicklung
 - Erscheinungsformen
 - Konkordate und Verträge mit dem Heiligen Stuhl
 - Kirchenverträge mit Evangelischen Landeskirchen
 - Regelungsmaterien des Vertragskirchenrechts, Geltungsfragen
- f) Gesetze
- g) EU-Normen

§ 17 Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und korporative Religionsfreiheit

§ 18 Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

- a) Wesen, Bedeutung, Voraussetzungen
- b) Konsequenzen aus dem europäischem Recht
- c) Folgen; einzelne hieraus resultierende Rechte

§ 19 Der Status nichtkorporierter Religionsgemeinschaften – Rechtsfähigkeit neuer/kleiner Weltanschauungsgemeinschaften

§ 20 Die Kirchengutsgarantie und die weiteren von Art. 138 Abs. 2 WRV garantierten Rechte

§ 21 Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen. Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte der Kirchen im Rundfunkwesen

§ 22 Betätigung der Kirchen im sozialen, caritativen, diakonischen Bereich

§ 23 Kirchenasyl und kirchlicher/ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat

§ 24 Warnungen durch offizielle Stellen vor Religionsgemeinschaften und religiösen Praktiken (Jugendsekten, Psychokulte etc.)

III. Teil: Kirchliche und religiöse Freiheitsentfaltung unter dem Schutz des Staates

§ 25 Verfassungsrechtlicher Grundgedanke

§ 26 Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht

§ 27 Das Recht der Kirchenfinanzierung, insbesondere: Die Kirchensteuer

- a) Allgemeine Grundfragen der Kirchenfinanzierung
- b) Rechtsvergleichung/Kirchenfinanzierung in anderen Staaten
- c) Geschichte
- d) Die deutsche Kirchensteuer im besonderen

§ 28 Steuervergünstigungen, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

- § 29 Staatsleistungen an die Kirchen (einschließlich kommunalen und staatlichen Baulasten an kirchlichen Gebäuden)
- § 30 Kirchliche und religiöse Stiftungen und Vereine, kirchliche und religionsgemeinschaftliche Privatschulen
 - a) Stiftungen
 - b) Kirchliche und religiöse Vereine
 - c) Kirchliches Schulwesen
- § 31 Res Sacrae und kirchliche Friedhöfe
- § 32 Teilnahme der Kirchen und ihrer Untergliederungen an Rechtsverkehr und Wirtschaftsleben
 - a) Allgemeines
 - b) Schutz des geistigen Eigentums, Marken- und Namensschutz, Urheberrechtsschutz
- § 33 Der Schutz kirchlicher Feiertage durch die staatliche Rechtsordnung
- § 34 Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses
- § 35 Schutz vor Blasphemie und Verächtlichmachung religiöser Werte, strafrechtlicher Schutz der Religion

IV. Teil: Beteiligung der Kirchen und Religionsgemeinschaften an staatlichen Aufgaben

- § 36 Verfassungsrechtlicher Grundgedanke
- § 37 Christliche Gemeinschaftsschule
- § 38 Religionsunterricht in der weltlichen Schule
 - a) Allgemeines, Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts
 - b) „Bremer Klausel“
 - c) Islamischer Religionsunterricht
 - d) Verpflichtender nichtkonfessioneller Ethik- und Lebenskundeunterricht
 - e) Über-/interkonfessioneller Religionsunterricht
- § 39 Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten
- § 40 Die Militär-, Polizei- und Anstaltsseelsorge

V. Teil: Besondere Berücksichtigung des Religiösen in der weltlichen Rechtsordnung

- § 41 Verfassungsrechtlicher Grundgedanke
- § 42 Dienst- und Arbeitsrecht der Kirchen
 - a) Allgemeines
 - b) Dienstgemeinschaft
 - c) Eignungskriterien, Loyalitäts- und Verhaltenspflichten
 - d) Antidiskriminierung und besondere kirchliche Unterscheidungsnotwendigkeiten
 - e) Dritter Weg
 - f) Mitarbeitervertretungen/betriebliche Mitbestimmung
 - g) Anwendungsfragen, Umgehungen, Outsourcing
 - h) Pfarrerdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht
 - i) Kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit, Rechtsschutzfragen
 - j) Weitere Rechtsfragen
- § 43 Datenschutz und Kirchen
- § 44 Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bau- und Immissionschutzrecht; Schutz kirchlicher Denkmäler
 - a) Baurecht
 - b) Immissionsschutzrecht
 - c) Denkmalschutzrecht

- d) Die Problematik der Umnutzung von Kirchen
- § 45 Staatlicher Rechtsschutz im kirchlichen Bereich
- § 46 Neu auftretende und erstarkende Religionsgemeinschaften, insb. Islam in Deutschland; Problematik des Verfassungswandels im Staatskirchenrecht
- § 47 Weitere Einzelfälle

VI. Teil: Resümee: Das Religionsverfassungs- und Staatskirchenrecht als Ordnung der Freiheit zu religiöser Entfaltung und Selbstbestimmung

- § 48 Zusammenfassende Betrachtung und Bewertung der vorgestellten Einzelaspekte; Grundlinien und Prinzipien im Religionsverfassungs- und Staatskirchenrecht der Gegenwart; Zukunftstauglichkeit des geltenden Religionsverfassungs- und Staatskirchenrechts im vereinigten Europa

Weiterführende Literatur:

☞ Ein ausführliches Literaturverzeichnis zu dieser Vorlesung mit weiteren Literaturnachweisen findet sich im Internet unter: <http://www.drs.de/index.php?id=1275>

Abkürzungen:

Abgekürzt zitierte Zeitschriftentitel s. nachfolgend unter 1. Zeitschriften etc.

AS/GS = Ausgewählte/Gesammelte Schriften Hg. = Herausgeber

FS = Festschrift ^{2, 3, 4} = 2., 3., 4. Aufl.

GA/GS = Gesammelte Ausätze/Schriften

1. Zeitschriften, Jahrbücher und ähnliches:

AfkKR = Archiv für katholisches Kirchenrecht.

Ess. Gespr. = Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hg. v. *Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder* u. *Burkhard Kämper*, Münster 1969 ff. (jährlich erscheint ein Tagungsband zu aktuellen oder wichtigen Themen des Staatskirchenrechts).

European Journal for Church and State Research = Revue européenne des relations églises-état (zu Rechtsfragen der Rechtsposition Kirchen in Europa und im Europarecht).

KuR = Kirche und Recht. Zs. für die kirchliche und staatliche Praxis.

Nomok@non. (Staats)Kirchenrecht im Web: Online-Zeitschrift zum Staatskirchenrecht/Kirchenrecht: <http://www.nomokanon.de>

ÖAKR = Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (bis 45. Jg./1998; Forts.: → *ÖARR*).

ÖARR = Österreichisches Archiv für Recht und Religion (ab 46. Jg./1999; Vorg.: → *ÖAKR*).

Religion, Staat, Gesellschaft. Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen, 1. Jahrg. (2000) ff.

RJKG = Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte

SJKR = Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bd. 1 (1996) ff.

ZevKR = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht.

ZRG Kan.Abt. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

ZThK = Zeitschrift für Theologie und Kirche

► Auch die deutschsprachigen Zeitschriften, die in ihrem Titel nur das Kirchenrecht nennen,

enthalten regelmäßig Beiträge und Rechtsprechung zum Staatskirchenrecht/staatlichen Religionsrecht.

2. Textausgaben, Kurzlehrbücher, Grundrisse, zusammenfassende Überblicke:

Axel Frhr. von Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, ⁴2006.

ders., Offene Fragen im Verhältnis von Staat u. Kirche am Ende des 20. Jahrhunderts, in: Ess. Gespr. 34 (2000) S. 105 –145, sowie Diskussion dazu: S. 146-167.

Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006.

Gerhard Czermak/Eric Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung, 2007.

Michael Germann (Hg.), Staatskirchenrecht und Kirchenrecht. Textauswahl, Ausg. für Tübingen, ²2008.

Martin Heckel, Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne, ZevKR 44 (1999), S. 340 ff.

Hans M. Heinig (Hg.), Fälle und Lösungen zum Staatskirchenrecht, 2005.

ders., Ordnung der Freiheit – das Staatskirchenrecht vor neuen Herausforderungen, ZevKR 53 (2008), 235-254.

Alexander Hollerbach, Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat. Bemerkungen zur Situation des deutschen Staatskirchenrechts im europäischen Kontext, 1998.

Josef Isensee, Kirche und Staat am Anfang des 21. Jahrhunderts. Bewährung und Entwicklung des überkommenen Rechtsgefüges, ÖARR 53 (2006), 21-63.

Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000.

Jörg Müller-Volbehr, Staatskirchenrecht an der Jahrtausendwende - Bestandsaufnahme und Ausblick, ZevKR 44 (1999), S. 385 ff.

Gerhard Robbers (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, ²2005 (mit Beiträgen zum Staatskirchenrecht der verschiedenen Mitgliedstaaten sowie zu Staat und Kirche in der EU).

Christian Starck, Staat und Religion, JZ 2000, S. 1 ff.

Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009 (Nomos Lehrbuch, 250 S.).

Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, ²2008 (283 S.).

3. Handbücher, Nachschlagewerke, wichtige Sammelbände:

Axel Frhr. von Campenhausen, Gesammelte Schriften, 1995.

ders. u. a. (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 3 Bde. 2000-2004.

Evangelisches Staatslexikon, hg. v. *Werner Heun/Martin Honecker/Martin Morlok/Joachim Wieland*, Neuausg. 2006.

Wilfried Fiedler/Gerhard Robbers/Michael Brenner, Staat und Religion, Veröff. d. Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer [VVDStRL] 59 (2000), S. 199-365.

Stephan Haering/Heribert Schmitz (Hg.) Lexikon des Kirchenrechts, 2004.

Martin Heckel, GS. Staat - Kirche - Recht - Geschichte, Bde. 1 u. 2 1989, Bde. 3 u. 4 1997; Bd. 5 2004.

Alexander Hollerbach, Ausgewählte Schriften, 2006.

Joseph Listl, Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften z. Staatskirchenrecht u. Kirchenrecht, 2 Bde. 1996.

ders./*Dietrich Pirson* (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Bd.² 1994; 2. Bd.² 1995.

Paul Mikat (Hg.), Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, 1980.

Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft, Hg. von der Görres-Gesellschaft, ⁷7 Bde., 1985-1993.

4. Literatur zu Einzelfragen:

– Die Nachweise erfolgen in der Reihenfolge der Gliederung der Vorlesung; aufgenommen sind nur dem jeweiligen Thema speziell gewidmete Titel; den aufgeführten Themen gewidmete Kapitel oder Beiträge finden sich vielfach auch in den unter 2. und 3. genannten Werken –

§ 1 Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, 2007; Ansgar Hense, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Andreas Haratsch u.a. (Hg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, 2001, S. 9-47; Alexander Hollerbach, Staatskirchenrecht oder Religionsrecht?, in: ders., AS, 2006, S. 304-320; Christian Walter, „Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?“, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hg.), Religionsfreiheit zw. individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz u. Staatskirchenrecht, 2001, S. 215-240.

§ 3 Geschichte des Staatskirchenrechts: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Kirche und christl. Glaube in d. Herausforderungen d. Zeit, 2004, S. 213-230; Udo di Fabio, Staat und Kirche: Christentum und Rechtskultur als Grundlage des Staatskirchenrechts, Ess. Gespr. 42 (2008), 129-144; Martin Heckel, Luther und das Recht, NJW 1983, S. 2521-2527; ders., Der Augsburger Religionsfriede, JZ 2005, 961-970; ders., Von der „Religionspartei“ zur „Religionsgesellschaft“. Schlüsselbegriffe z. religiösen Selbstbestimmungsrecht u. Selbstverständnis, FS Isensee, 2007, S. 1003-1032; Stefan Koriath, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland seit der Reformation, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, 2007, S. 39-69; Peter Landau, Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 2008; Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, 2009 (Juristische Kurz-Lehrbücher); Katja Schmidt, Die Entwicklung der Jüdischen Religionsgesellschaft zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Zeit von 1671 bis 1918 in Preußen, 2006; Reinhold Zippelius, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, ²2009.

§§ 4, 6 Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit: Martin Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2005; Winfried Brohm, Glaubensfreiheit und Gesetzesgehorsam, in: FS Stein, 2002, S. 3-13; Axel Frhr. v. Campenhausen, Entwicklungsstufen der Religionsfreiheit in Deutschland, ZevKR 47 (2002); Martin Heckel, Religionsfreiheit. Eine säkulare Verfassungsgarantie, in: ders., GS, Bd. IV, S. 647-859; ders., Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, Bd. 2, S. 379 ff.; Karl-Hermann Kästner, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit, JZ 1998, 974 ff.; Hartmut Maurer, Religionsfreiheit in der multikulturellen Gesellschaft, FS Brohm, 2002; Christoph Möllers, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 68 (2009), S. 47-93; Jörg Müller-Volbehr, Das Grundrecht der Religionsfreiheit und seine Schranken, DÖV 1995, 301 ff.; Stefan Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, 1998; Carsten Pagels, Schutz und förderpflichtrechtliche Aspekte der Religionsfreiheit, 2000; Gerhard Robbers, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Religionsfreiheit, FS Puza, 2003, S. 625-632; Reiner Tillmanns, Die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG), Jura 2004, 619-627; Christian Walter, Religiöse Freiheit als Gefahr?, DVBl. 2008, 1073-1080; Hermann Weber, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht einschließlich ihres Rechtsschutzes, ZevKR 47 (2002).

§§ 5, 7, 8 Säkularität/weltanschauliche Neutralität des Staates, Trennung/rechtliche Eigenständigkeit von Staat und Kirchen, staatlichem Recht und Religion: Heinz Brauburger, "Trennung von Staat und Kirche", KuR 1995/Nr. 4, 1 ff. (= Glied.-Nr. 110, 1 ff.); Axel Frhr. v. Campenhausen, Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche - Tren-

nung und Kooperation, ZevKR, 42 (1997), 169 ff.; *ders.*, Die Trennung von Staat und Kirche in Deutschland und das kirchl. Selbstbestimmungsrecht, ZevKR 47 (2002); *Erwin Fischer*, Trennung von Staat und Kirche, 1964; ⁴1993 unter dem Titel: Volkskirche ade!; *Martin Heckel*, Die Ausstrahlungswirkung der Religionsfreiheit auf das Kulturverfassungsrecht des säkularen Staates, in: *Anton Rauscher* (Hg.), Die Bedeutung der Religion für die Gesellschaft, 2004, S. 141-173; *ders.*, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, FS Maurer, 2001, S. 351 ff.; *ders.*, Säkularisierung. Staatskirchenrechtl. Aspekte einer umstrittenen Kategorie, ZRG 97, Kan. Abt. 66 (1980), S. 1 ff.; *Frank Holzke*, Die „Neutralität“ des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 ff.; *Stefan Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002; *Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg*, Der Mythos vom neutralen Staat, JZ 2007, 12-18; *Hans Liermann*, Hinkende Trennung und Disestablishment, ZRG, 84, Kan. Abt. 53 (1967), 135 ff.; *Klaus Schlaich*, Zur weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität des Staates, in: *ders.*, GA, 1997, S. 448-479; *Christian Walter*, Säkularisierung des Staates – Individualisierung der Religion, in: *Hartmut Lehmann* (Hg.), Multireligiosität im vereinten Europa. Historische und juristische Aspekte, 2003, S. 30-56.

§ 9 Staatskirchenrechtliche Parität, Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen: Kommentierungen zu Art. 3 Abs. 3 GG; *Martin Heckel*, Gleichheit oder Privilegien? Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, 1993; *Michael Kloepfer*, Der Islam in Deutschland als Verfassungsfrage, DÖV 2006, 45-55; *Alexandra Petersohn*, Der Islam „ante portas“ – Sprengstoff für den Staat des Grundgesetzes?, ZRP 2002, 521-524; *Christian Walter*, Die Verschiedenheit der Religionen und ihre gleiche Freiheit unter dem Grundgesetz, in: *Rudolf Mellinshoff/Ulrich Palm* (Hg.), Gleichheit im Verfassungsstaat. Symposium aus Anlass des 65. Gebtg. v. Paul Kirchhof, 2008, S. 113-131.

§ 10 Religiöse Betätigung und religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen: *Walter Frenz*, Verdrehte Religionsfreiheit?, DÖV 2007, 690-695; *Martin Heckel*, Das Kreuz im öffentl. Raum. Z. Kruzifix-Beschluß" d. BVerfG, DVBl. 1996, 453 ff. (umfangr. Lit.); *Friedhelm Hufen*, Der Regelungsspielraum d. Landesgesetzgebers im „Kopftuchstreit“, NVwZ 2004, 575-578; *Stefan Ihli*, Lernen mit dem Kreuz, 2001; *Karl-Hermann Kästner*, Religiöse und weltanschaul. Bezüge in der staatl. Schule, FS Th. Oppermann, 2001, S. 827 ff.; *ders.*, Religiös akzentuierte Kleidung des Lehrpersonals staatl. Schulen, FS Heckel, 1999, S. 359 ff.; *Stefan Mückl*, Religionsfreiheit u. Sonderstatusverhältnisse - Kopftuchverbot für Lehrerinnen?, Der Staat, 40 (2001), 96 ff.; *Janbernd Oebbeke*, Das „islamische“ Kopftuch als Symbol, FS Rüfner, 2003, S. 593-606; *Christian Traulsen*, Distanzierende Neutralität an Baden-Württembergs Schulen?, RdJB 2006, 116-132 (umfangr. Lit.).

§ 11 Religionsrechtliche Regelungen im Verfassungsrecht der EU: *Stefan Hobe*, Die Verbürgung der Religionsfreiheit in der EU-Grundrechtecharta, FS Rüfner, 2003, S. 317-327; *Stefan Mückl*, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Europarecht, 2002; Religions in European Union Law. Les religions dans le droit communautaire. Proceedings of the colloquium Luxembourg/Trier, November 1996, 1999; *Markus Söbbeke-Krajewski*, Der religionsrechtliche Acquis Communautaire der Europäischen Union. Ansätze eines systematischen Religionsrechts der EU unter EU-Vertrag, EG-Vertrag und EU-Verfassungsvertrag, 2006; *Matthias Triebel*, Das europäische Religionsrecht – Religionsrecht in Europa, KuR 2005, 161-174 = Glied.-Nr. 140, 111-124.

§ 12 Völkerrecht, internationales Recht und internationale Verträge: *Robert F. Drinan*, Can God and Caesar Coexist? Balancing Religious Freedom and International Law, 2004; *Romuald R. Haule*, Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat im Völkerrecht, 2006; *Heribert Franz Köck*, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, 1975; *Paul M. Taylor*, Freedom of religion. UN and European human rights law and practice, Cambridge 2005; *Andreas Zimmermann/Ursula E. Heinz* (Hg.), Religion und Internationales Recht, 2006.

§ 13 Trennung von Staat und Kirche in den USA: *Christopher L. Eisgruber/Lawrence G. Sager*, Religious Freedom and the Constitution, 2007; *Noah Feldman*, Divided by God. America's church-state-problem – and what we should do about it, 2005; *Ronald B. Flowers*, That Goodless Court? Supreme Court Decisions on Church-State Relationships, 2nd ed. 2005; *Thomas G. Funke*, Die Religionsfreiheit im Verfassungsrecht der USA, 2006; *Philip Hamburger*, Separation of Church and State, 2002/2004; *Werner Heun*, Die Trennung v. Kirche u. Staat in den Vereinigten Staaten v. Amerika, FS Heckel, 1999, S. 341 ff.

§ 14 Wichtige Regelungsmodelle des Verhältnisses von Staat und Kirche außerhalb Deutschlands und der USA: *Axel Frhr. v. Campenhausen*, 100 Jahre Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, FS Starck, 2007, S. 1075-1092; *Felix Hammer*, Der verfassungsrechtl. Status der Kirchen in Europa, in: *W. Fürst/J. Drumm/W. M. Schröder* (Hg.), Ideen für Europa, 2004, S. 373-399; *ders.*, Das Verhältnis von Staat und Kirchen in Europa zwischen staatskirchl. Privilegien und weltanschaulich neutraler Distanz, DÖV 2006, 542-549; *Burkhard Kämper/Hans-Werner Thönnes* (Hg.), Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeit in Europa, Ess. Gespr. 40 (2007); *Heiner Marré*, Staat-Kirche-Modelle in Europa und in den USA, FS Starck, 2007, S. 1165-1173; *Gerhard Robbers*, Staat und Kirche in der Europäischen Union, ²2005; *Richard Potz/Brigitte Schinkele*, Religionsrecht im Überblick, 2. Aufl. 2007 [Österreich]; *Balázs Schanda*, Staat und Kirche in den Beitrittsländern zur Europäischen Union, KuR 2003, S. 117-128 = Glied.-Nr. 110, S. 231-242; *Christian Walter*, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, 2006; *Christoph Winzeler*, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2005.

§ 15 Die Kirchen im vereinten Europa – Staatskirchenrecht und Europarecht: *Alexander Hollerbach*, Religion u. Kirche im freiheitl. Verfassungsstaat, 1998; *Burkhard Kämper/Michael Schlagheck* (Hg.), Zwischen nationaler Identität u. europäischer Harmonisierung, 2002; *Dieter Krimphove*, Europa und die Religionen, KuR 2008, 89-126; *Stefan Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005; *Franziska Sucker*, Europäisches Staatskirchenrecht, 2001; *Rik Torfs*, Die rechtl. Sonderstellung von Kirchen u. religiösen Gemeinschaften im europäischen Kontext, ÖARR 46 (1999), 14-45; *Marcel Vachek*, Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zw. mitgliedstaatl. Kompetenzreservaten u. Art. 9 EMRK, 2000; *Heinrich de Wall*, Neuere Entwicklungen im Europäischen Staatskirchenrecht, ZevKR 47 (2002), S. 205-219; *Hermann Weber*, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht einschließl. ihres Rechtsschutzes, ZevKR 47 (2002), S. 265-302; *ders.*, Geltungsbereiche des primären und sekundären Europarechts f. d. Kirchen, ZevKR 47 (2002).

§ 16 Staatskirchenverträge und Konkordate: *Hans Ulrich Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, 2000; *Jean Gaudemet*, Les Concordats dans l' Histoire, FS Puza, 2003, S. 557-568; *Christian Hermes*, Konkordate im wiedervereinigten Deutschland, 2009; *Alexander Hollerbach*, Aspekte der neueren Entwicklung des Konkordatsrechts, in: *ders.*, AS, 2006, S. 445-462; *Joseph Listl* (Hg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe, 2 Bde., 1987; *Richard Puza/Abraham Peter Kustermann* (Hg.), Neue Verträge zwischen Kirche und Staat, Freiburg/CH 1996; *Wolfgang Rübner*, Verwaltungsabkommen zwischen Staat und Kirche, FS Starck, 2007, S. 1175-1189.

§ 17 Kirchliches Selbstbestimmungsrecht: *Detlev W. Belling*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, AfKR 173 (2004), 497-513; *Wolfgang Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, 1996; *Christian Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, FS Rübner, S. 297-316; *Georg Neureither*, Recht u. Freiheit im Staatskirchenrecht. Das Selbstbestimmungsrecht d. Religionsgemeinschaften als

Grundlage des staatskirchenrechtl. Systems d. Bundesrep. Deutschland, 2002; *Volker Neumann*, Individuelle Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht. In: Ged.schr. f. Bernd Jeand'Heur, 1999, S. 247 – 264; *Dietrich Pirson*, Kirchengut - Religionsfreiheit – Selbstbestimmung, FS Listl, 1999, S. 611 – 622; *Wolfgang Rübner*, Staatl. Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchl. Selbstbestimmungsrecht, FS Schiedermaier, 2001, S. 165 – 179.

§ 18 Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften: *Elke Dorothea Bohl*, Der öffentl.-rechtl. Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften. Voraussetzungen u. Verfahren, 2001; *Frank Fechner*, Zur Verleihung d. Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, Jura 1999, 515 ff.; *Hans Michael Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003; *Stefan Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, 2003; *Stefan Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentl. Rechts, DÖV 1995, 311 ff.; *Gerhard Robbers*, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, FS Heckel, 1999, S. 411 ff.; *Reiner Tillmanns*, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, DÖV 1999, 441 ff.; *Arnd Uhle*, Ein „rätselhafter Ehrentitel“?, FS Isensee, 2007, S. 1033-1057; *Diana Zacharias*, Verfassungsrechtl. Voraussetzungen f. d. Verleihung d. Körperschaftsrechte, KuR 2001, 33 ff. = Glied.-Nr. 210, 21 ff.

§ 19 Rechtsfähigkeit neuer/kleiner Weltanschauungsgemeinschaften: *Kathrin Groh*, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften. Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes zum Vereinungsverbot, 2004; *Wolfram Waldner*, Gibt es ein Sonderrecht für religiöse Vereine kraft Verfassung?, in: 2. FS Karl Heinz Schwab, 2000, S. 155-172.

§ 20 Kirchengutsgarantie und weitere von Art. 138 Abs. 2 WRV garantierte Rechte: *Karl-Hermann Kästner*, Die zweite Eigentumsgarantie im Grundgesetz, JuS 1995, 784 ff.; *ders.*, Die Kirche als Rechtsnachfolgerin einer unter dem Nationalsozialismus verfolgungsbedingt aufgelösten kirchlichen Stiftung, ZevKR 47 (2002), S. 90 ff.; *Jörg Lüke*, Die Weimarer Kirchengutsgarantie als Bestandteil des Grundgesetzes, JZ 1998, 534 ff.

§ 21 Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen/Kirchen im Rundfunkwesen: *Christoph Grabenwarter*, Religiöse Sendungen im Spannungsfeld zw. Rundfunkrecht und Religionsfreiheit, FS Isensee, 2007, S. 1059-1073; *Götz Klostermann*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen - Rechtsgrundlagen im kirchl. u. staatl. Recht, 2000; *Herbert Lackner*, Verfassungsrechtliche Probleme von Sendezeiten für Dritte im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, 1999; *Klaus Schlaich*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, in: *ders.*, GS, 1997, S. 480-523.

§ 22 Betätigung der Kirchen im sozialen, caritativen, diakonischen Bereich: *Tobias Brenner*, Diakonie im Sozialstaat. Staatskirchenrecht und Evang. Kirche, ²1995; *Hans Martin Müller*, Diakonie in Deutschland, ZevKR 47 (2002); *Volker Neumann*, Individuelle Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht. Am Beispiel der karitativen Tätigkeit, in: Ged.schr. f. Bernd Jeand'Heur, 1999, S. 247–264.

§ 23 Kirchenasyl: *Max-Emanuel Geis*, Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, JZ 1997, 60 ff.; *Christoph Görisch*, Kirchenasyl und staatliches Recht, 2000; *Hans-Jürgen Guth/Monika Rappenecker* (Hg.), Kirchenasyl. Probleme - Konzepte - Erfahrungen, Mössingen-Talheim 1996; *Dieter Just*, Kirchenasyl - eine Anfrage an den Rechtsstaat, ZAR 1999, 74 ff.; *Christian Traulsen*, Das sakrale Asyl in der Alten Welt, 2004.

§ 24 Warnungen vor Jugendsekten, Psychokulten etc.: *Thomas Discher*, Mittelbarer Eingriff, Gesetzesvorbehalt, Verwaltungskompetenz: Die Jugendsekten-Entscheidungen, JuS 1993, 463 ff.; *Udo Di Fabio*, Information als hoheitliches Gestaltungsmittel, JuS 1997, 1 ff.; *Holger Kremser*, Das Äußerungsrecht der Bundesregierung hinsichtlich der sog. neuen Jugendsekten und neuen

Jugendreligionen im Lichte von Art. 4 I und II GG, ZevKR 39 (1994), S. 160 ff.; *Heinrich Scholler*, Die staatliche Warnung vor religiösen Bewegungen u. d. Garantie d. Freiheit d. Religion, FS Kriele, 1997, S. 321 ff.

§ 26 Kirchliches Mitgliedschaftsrecht: *Wolfgang Bock*, Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, ZevKR 42 (1997), 319 ff.; *Axel Frhr. von Campenhausen*, Kirchliches Mitgliedschaftsrecht, in: SJKR 1 (1996), 55 ff.; *Stefan Muckel*, Körperschafts Austritt oder Kirchengaustritt? Der sogenannte Kirchengaustritt im Schnittfeld von staatlichem Verfassungsrecht und katholischem Kirchengrecht, JZ 2009, 174-182; *Jens Neie*, Gestufte Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche, KuR 2008, 238-248.

§ 27 Recht der Kirchenfinanzierung/Kirchensteuer: *Klaus Blaschke*, Die Kirchenfinanzierung in Deutschland, ZevKR 47 (2002), 395 ff.; *Felix Hammer*, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002; *ders.*, Aspekte der Sachgerechtigkeit der Kirchensteuer, DÖV 2008, 975-982; *ders.*, Zur Kirchlichkeit der Kirchensteuer, StuW 2009, 120-127; *Andreas Kasper*, Sozialsponsoring kirchlicher Werke und Einrichtungen, ZevKR 52 (2007), 76-99; *Heiner Marré/Josef Jurina*, Die Kirchenfinanzierung in Kirche u. Staat d. Gegenwart, 42006; *Hermann Weber*, Kirchenfinanzierung im religionsneutralen Staat. Staatskirchenrechtl. u. rechtspolit. Probleme d. Kirchensteuer, NVwZ 2002, S. 1443-1455.

§ 28 Steuervergünstigungen, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht: *Peter Axer*, Die Steuervergünstigungen für die Kirchen im Staat des Grundgesetzes. Bestandsaufnahme und Legitimation, AfKR 156 (1987), 460-485; *Rainer Siegel*, Der gemeinnützige Verein kirchlichen Zwecks. Verfahren, Voraussetzungen und Besonderheiten innerhalb des deutschen Steuerrechts, AfKR 174 (2005), 96-112.

§ 29 Staatsleistungen (einschließlich kommunalen und staatlichen Baulasten an kirchlichen Gebäuden): *Michael Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004; *Gerold Gutmann*, Staatsleistungen für die Kirche. Folgen der Säkularisation in Baden und Württemberg, in: *Volker Himmelein u.a.* (Hg.), Alte Klöster neue Herren, Bd. 2.2, 2003, S. 1209-1221; *Thomas Lindner*, Baulasten an kirchlichen Gebäuden, 1995; *Gregor Richter*, Staatsleistungen an die Kirchen. Herkommen u. Entwicklung nach 1945, RJKG 7 (1988), S. 33 ff.; *Heinrich Amadeus Wolff*, Die Struktur des Grundsatzgesetzes z. Ablösung d. Staatsleistungen an d. Religionsgesellschaften (Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV/140 GG), FS Badura, 2004, S. 839-853.

§ 30 Kirchliche und religiöse Stiftungen und Vereine, Privatschulen: *Bernd Andrick*, Die kirchl. Stiftung im modernisierten Stiftungsrecht, KuR 9 (2003), 15-21 = Glied.-Nr. 270, 13-19; *Ansgar Hense*, „Religiöse Stiftungen“ in multireligiöser Gesellschaft: religionsverfassungs- und stiftungsrechtl. Problemübersicht, in: Non Profit Law Yearbook 2005 (2006), S. 15-46; *ders./Martin Schulte* (Hg.), Kirchliches Stiftungswesen und Stiftungsrecht im Wandel, 2009; *Richard Puza/Stefan Ihli/Abraham P. Kustermann* (Hg.), Kirchliche Stiftung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht, 2008; *Stefan Sieprath*, Schulstiftungen und kirchl. Schulen in Deutschland – eine Verbindung mit Zukunft, KuR 2007, Glied.-Nr. 720, S. 54-65.

§ 31 Teilnahme der Kirchen und ihrer Untergliederungen an Rechtsverkehr und Wirtschaftsleben: *Thomas Bauer*, Die GmbH als Rechtsform karitativer Einrichtungen der Kirche, 2003; *Josef Gronemann*, Die kirchl. Stiftung als mittelbare Unternehmensträgerin sozialcaritativer Einrichtungen, KuR 1996, 147-158 = Glied.-Nr. 270, 1-12; *Felix Hammer*, Verfassungsfragen wirtschaftlicher Betätigung der Kirchen, FS Rolf Stober, 2008, S. 265-278; *ders.*, Urheberrecht des Architekten und gottesdienstl. Belange einer Kirchengemeinde, KuR 2009, 106-112; *Philipp Lehmann*, Die Evang. Kirche und der Marken- Kennzeichen- und Namensschutz, ZevKR 53 (2008),

296-317.

§ 32 Feiertagsrecht: *Daniel Couzinet/Andreas Weiss*, Das Verhältnis von Art. 4 GG zu Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV. Aktuelle Probleme und dogmatische Standortbestimmung, ZevKR 54 (2009), 34-61; *Wolfgang Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluss. Der verfassungsrechtl. Rahmen für den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen und seine subjektiv-rechtl. Dimension, 2007; *Frank Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004; *ders.*, Zum subjektivrechtlichen Gehalt des Art. 140 GG/139 WRV, VerwArch 2005, 348 ff.; *Peter Unruh*, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, ZevKR 52 (2007), 1-29.

§ 33 Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses: *Walter Fishedick*, Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis, DÖV 2008, 584-591; *Michael A. Ling*, Geistlicher gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO – eine Standortbestimmung, KuR 2008, 70-77; *Henning Radtke*, Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, ZevKR 52 (2007), 617-649; *Heinrich de Wall*, Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren, NJW 2007, 1856-1859; *Wernsmann/Rausch*, Notfallseelsorge: Zum Schweigerecht des Geistlichen und seiner Gehilfen, KuR 2004, 153 ff.

§ 34 Schutz vor Blasphemie und Verächtlichmachung religiöser Werte, strafrechtlicher Schutz der Religion: *Christoph Enders*, Zwischen Kritik und Beschimpfung – Das Verhältnis der Meinungs- und Kunstfreiheit zum Schutz von Glauben und religiöser Empfindung im Wandel der Zeiten und Gesetzgebung, KuR 2007, Glied.-Nr. 110, S. 40-53; *Jörg Winter*, Zum strafrechtlichen Schutz der Religion im weltanschaulich neutralen Staat, KuR 2008, 58-69.

§ 36 Christliche Gemeinschaftsschule: *Michael Frisch*, Zur christlichen Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, VBIBW 2005, 268-274.

§ 37 Religionsunterricht: *Michael Frisch*, Grundsätzliches und Aktuelles zur Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz, ZevKR 49 (2004), S. 589-638; *Martin Heckel*, Religionsunterricht für Muslime?, JZ 1999, 741 ff.; *ders.*, Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem, 2002; *Uta Hildebrandt*, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, 2000; *Karl-Hermann Kästner*, Religiöse Bildung u. Erziehung in d. öffentl. Schule - Grundlagen u. Tragweite d. Verfassungsgarantie staatl. Religionsunterrichts, Ess. Gespr. 32 (1998), S. 61 ff.; *Stefan Mückl*, Staatskirchenrechtl. Regelungen zum Religionsunterricht, AöR 122 (1997), 513 ff.; *Ludwig Renck*, Staatliche Grundrechtsvorsorge und Bekenntnisunterricht, ZRP 1999, 137 ff.; *Arnd Uhle*, Die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts und ihre territoriale Reichweite, DÖV 1997, 409 ff.

§ 38 Theologische Fakultäten: *Carsten Bäcker*, Ausschluss aus Theologenausbildung – Fall Lüdemann, NVwZ 2009, 827-829; *Axel Frhr. v. Campenhausen*, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten in Deutschland, ZevKR 47 (2002)/Heft 2; *Martin Heckel*, Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität, 1987; *ders.*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, 1986; *Jörg Kriewitz*, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat, 1992; *Adrian Loretan* (Hg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten. Rechtliche Situation und theologische Perspektiven, 2004; *Jakob Julius Nolte*, Islamische Theologie an deutschen Hochschulen?, DÖV 2008, 129-138; *Ernst-Lüder Solte*, Theologie an der Universität. Staats- und kirchenrechtl. Probleme der theologischen Fakultäten, 1971.

§ 39 Militär-/Polizei-/Anstaltsseelsorge: *Susanne Eick-Wildgans*, Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten u. Grenzen d. Zusammenwirkens v. Staat u. Kirche im Strafvollzug, 1993; *Jörg Ennuschat*, Militärseelsorge. Verfassungs- u. beamtenrechtl. Fragen d. Kooperation v. Staat u. Kirche, 1996; *Martina Haedrich*, Die Neuordnung der evang. Militärseelsorge im wiedervereinigten

Deutschland, LKV 1997, 85 ff.; *Gebhard Mehrle*, Trennung vom Staat - Mitarbeit in staatl. Institutionen. Militärseelsorge u. Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, 1999.

§ 41 Dienst- und Arbeitsrecht der Kirchen: *Roland Ensinger*, Betriebliche Mitbestimmung in Kirche und Diakonie, 2006; *Götz Klostermann*, Neues zum Dritten Weg, ZevKR 51 (2006), 169-189; *Christoph Link*, Antidiskriminierung und kirchliches Arbeitsrecht, ZevKR 50 (2005), S. 403-418; *Rainer Mainusch*, Neue Aspekte zum Verständnis des Alimentationsgrundsatzes, ZevKR 51 (2006), 217-224; *Reinhard Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht, ⁵2008; *ders.*, Die Dienstgemeinschaft als Grundprinzip des kirchl. Arbeitsrechts, FS Rüfner, S. 727-742; *ders.*, Sicherung d. Privatautonomie für d. kirchl. Dienst durch das kirchl. Arbeitsrecht ZevKR 52 (2007), 182-197; *Detmar Schäfer*, Das kirchliche Arbeitsrecht in der europäischen Integration, 1997; *Klaus Schlaich*, Der „Dritte Weg“ - eine kirchl. Alternative z. Tarifvertragssystem, in: *ders.*, GS, 1997, S. 524-551; *Wolfgang Strietzel*, Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen u. ihrer Zusammenschlüsse, 1988; *Gregor Thüsing*, Kirchliches Arbeitsrecht, 2005; *Gerhard Tröger*, Neue Gestaltungsformen im Dienstrecht d. Pfarrer, FS Heckel, 1999, 307-338; *Andreas Weiß*, Die Loyalität der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, FS J. Listl, 2004, 511-542; *Michaela Windisch-Graetz*, Antidiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, ÖARR 55 (2009), 228-237.

§ 42 Datenschutz und Kirchen: *Gerhard Robbers* (Hg.), Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen, 1994; *Siegfried Facht*, Datenschutz in der Kirche und ihren Einrichtungen, ²2008; *Thomas Hoeren*, Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtl. Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, 1986; *Wolfgang Schatzschneider*, Kirchenautonomie und Datenschutzrecht. Zur Sonderstellung von öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften auf d. Gebiet d. Datenschutzes, 1984.

§ 43 Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bau- und Immissionschutzrecht; Schutz kirchlicher Denkmäler: *Hans Martin Bregger*, Kirchl. Denkmalpflege im Spannungsfeld zw. staatl. u. kirchl. Normsetzung, in: *A. Hense* (Hg.), Denkmalrecht unter Denkmalschutz?, 2003, S. 49-78; *Michael Dolderer*, Kommunale Planungen im Konflikt mit vorbehaltlosen Grundrechten - Planungshoheit gegen "Baukunst" u. "Sakralarchitektur", BauR 1999, 691 ff.; *Felix Hammer*, Die Kirchen im staatl. öffentl. Baurecht, KuR 2000, 179-190 = Glied.-Nr. 515, 1-12; *ders.*, Kulturstaatl. Denkmalschutzauftrag u. kirchl. Freiheit, Ess. Gespr. 41 (2007), 113-151; *ders.*, Kulturgutschutz u. religiöse Freiheit in d. Verfassungen Europas, in: *A. Weiß/S. Ihli* (Hg.), Kulturgutschutz u. Kirche, Bibel u. Kirchenrecht, 2004, S. 37-59; *Martin Heckel*, Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchl. Kulturdenkmäler, 1968; *Wolfgang Wieshaider*, Von Moscheebau und Muezzinruf. Bau- und Immissionsschutzrecht als Schranken der Religionsausübung, in: *A. Haratsch*, Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, 2001, S. 155-180.

§ 44 Staatlicher Rechtsschutz im kirchlichen Bereich: *Michael Germann*, Staatl. Verwaltungsgerichte vor der Aufgabe der Justizgewährung in religionsgemeinschaftl. Angelegenheiten, ZevKR 51 (2006), 589-595; *Erik Jayme*, Religiöses Recht vor staatlichen Gerichten, 1999; *Karl-Hermann Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, 1991; *ders.*, Tendenzwende in der Rechtsprechung zum staatl. Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2000, 889 ff.; *Stefan Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtl. Ansatz, NVwZ 2002, 897-903; *Wolfgang Rüfner*, Staatl. Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchl. Selbstbestimmungsrecht, FS Schiedermaier, 2001, S. 165-179; *Peter J. Tettinger*, Anmerkungen zu aktuellen Akzentuierungen staatl. Rechtsschutzes in kirchl. Angelegenheiten, FS Rüfner, 2003, S. 887-899.

§ 45 Neu auftretende und erstarkende Religionsgemeinschaften, insb. Islam in Deutschland; Problematik des Verfassungswandels im Staatskirchenrecht: *Wolfgang Bock*, Der Islam in der aktuellen Entscheidungspraxis des Öffentlichen Rechts, NVwZ 2007, 1250-1257;

Barbara Gartner, Der Islam im religionsneutralen Staat. Die Problematik des muslimischen Kopftuchs in d. Schule, des koedukativen Sport- u. Schwimmunterrichts, des Gebetsrufs d. Muezzins, des Schächtens nach islamischem Ritus, d. islamischen Religionsunterrichts u. d. muslimischen Bestattungswesens in Österreich u. Deutschland, 2006; *Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg*, Toleranz – Religion – Recht. Die Herausforderung des ‚neutralen‘ Staates durch neue Formen der Religiosität in der postmodernen Gesellschaft, 2007; *Stefan Muckel* (Hg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 2008; *Janbernd Oebbecke*, Der Islam als Herausforderung für das deutsche Recht, KuR 2009, 34-46.

§ 46 Weitere Einzelfälle: *Richard Puza*, Zum neuen Personenstandsgesetz: Kirchliche Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung, KuR 2008, 207-216; *Heribert Schüller*, Die verblüffende Aufhebung des Voraustrauungsverbots und ihre Auswirkungen, NJW 2008, 2745-2749.

Internet-Adressen für Recherchen zu staatskirchenrechtlichen Fragen:

Vorhanden sind teils Suchfunktionen, teils Link-Listen zu weiteren Internet-Adressen

a) Zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht:

1. http://www.bmi.bund.de/cIn_156/DE/Themen/PolitikGesellschaft/KirchenReligion/StaatReligion/StaatReligion_node.html Bundesministerium des Innern: Staat und Religionsgemeinschaften in Deutschland, u. a. mit Textdokumentationen der Verträge von Ländern und Bund mit der katholischen Kirche, den evangelischen Landeskirchen und der jüdischen Gemeinschaft
2. <http://www.churchstate.eu> European Consortium for Church and State Research (ECCSR) u.a. zur Rechtsstellung der Kirchen in der Europäischen Union/Gemeinschaft und ihren Staaten sowie zu Kirchenfragen im Rahmen der europäischen Einigung
3. <http://www.institut-kirchenrecht.de> Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Köln
4. <http://www.uni-trier.de/index.php?id=7056> Institut für europäisches Verfassungsrecht an der Universität Trier (umfangreiche Arbeitsmaterialien zum Staatskirchenrecht: Dokumentation von staatskirchenrechtlichen Normen und Rechtsprechung, Staatskirchenverträgen und EU-Normen)
5. <http://www.jura.uni-tuebingen.de/kaestner> Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Tübingen Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner (mit zahlreichen Links zu staatskirchenrechtlich interessanten Internet-Adressen)
6. <http://www.kirchenrecht.ch> Materialien und Links zum schweizerischen Staatskirchenrecht, zum katholischen und evangelischen Kirchenrecht
7. <http://www.kirchenrecht.net> Zahlreiche Links zu kirchenrechtlichen Datenbanken, kirchenrechtlichen Periodika, (staats-)kirchenrechtlicher Rechtsprechung
8. <http://www.nomokanon.de> Nomok@non. (Staats)Kirchenrecht im Web: Online-Zeitschrift zum Staatskirchenrecht/Kirchenrecht
9. <http://www.unifr.ch/religionsrecht/> Institut für Religionsrecht, Universität Freiburg/Schweiz, Prof. Dr. Pahud de Mortanges: Materialien und Links zum katholischen Kirchenrecht und zum schweizerischen Staatskirchenrecht und evangelischen Kirchenrecht
10. <http://www.staatskirchenrecht.de> Internetdatenbank zum Staatskirchenrecht
11. <http://www.steuer-forum-kirche.de/> Umfassende Sammlung der deutschen staatlichen und kirchlichen Rechtsquellen zur Kirchensteuer sowie juristische Informationen zur Kirchensteuer von *Jens Petersen*.
12. <http://www.uni-tuebingen.de/kirchenrecht> Lehrstuhl Prof. Dr. Puza, Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen, umfangreiche Link-Sammlung, auch zum

Staatskirchenrecht

13. <http://www.ulrichrhode.de/> Professor für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/Main: umfangreiche Linksammlung auch zu Rechtsquellen, Rechtsprechung, Zeitschriften etc. zum Staatskirchenrecht
14. <http://glaube-und-kirche.de/glaube29.htm#3>: Zahlreiche Links zu Quellen und Literatur zum Kirchen- und Staatskirchenrecht

b) Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland:

1. <http://www.dbk.de>: Deutsche Bischofskonferenz
2. <http://www.drs.de>: Diözese Rottenburg-Stuttgart
 - ▶ Rechtsammlung: →Die Diözese →Diözesanleitung →Das Bischöfliche Ordinariat, Das Generalvikariat →Rechtl. Grundsatzfragen, Rechtsdokumentation →Internetauftritt der Abteilung Rechtliche Grundsatzfragen und Rechtsdokumentation →Rechtssammlung – oder: <http://www.drs.de/index.php?id=739>
3. <http://www.ekd.de>: Evangelische Kirche in Deutschland [EKD]
 - ▶ Die Rechtssammlung findet sich unter: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/welcome>
4. <http://www.elk-wue.de>: Evangelische Landeskirche in Württemberg
 - ▶ Amtsblatt der Evang. Kirche in Württ.: <http://amtsblatt.elk-wue.de/index.php>
5. <http://www.islam.de>: Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.
6. <http://www.katholisch.de>: Katholische Kirche in Deutschland, mit Links zu den deutschen Bistümern, Suchmaschine etc.
7. http://www.vatican.va/phome_ge.htm: Vatikan (in deutscher Sprache)
8. <http://www.zentralratjuden.de>: Zentralrat der Juden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Grundlegende Normen und Rechtsdokumente des Europarechts:

1. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950

[„Europäische Menschenrechtskonvention“]

in der Fassung der (deutschen) Bekanntmachung v. 17. 5. 2002 (BGBl. II S. 1054)

Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

2. Vertrag über die Europäische Union

Unterzeichnet in Maastricht am 7. 2. 1992, konsolidierte Fassung im Anschluss an die Änderung des Vertrags von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängen-

der Rechtsakte, unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997 (Amtsblatt EG C 340 vom 10.11.1997, S. 145-172)

Art. 1 [Wesen der Europäischen Union]

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im folgenden als „Union“ bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

Art. 2 [Ziele der Europäischen Union, Subsidiaritätsprinzip]

Die Union setzt sich folgende Ziele: [...]

- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist; [...]

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Art. 6 [Bindung der Europäischen Union an Menschenrechte und Grundfreiheiten]

- (1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.
- (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
- (3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.
- (4) [...]

3. Erklärungen zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam

(unterzeichnet am 2. 10. 1997, in Kraft getreten am 1. 5. 1999),

Erklärung (Nr. 11) zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

4. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

(in der am 7. 12. 2000 vom Europäischen Rat in Nizza feierlich proklamierten Fassung)

Art. 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Art. 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

5. Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

vom 13. 12. 2007 (ABl. EU C 306 v. 17. 12. 2007)

Art. 1 Der Vertrag über die Europäische Union wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1) Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Folgender Wortlaut wird als zweiter Erwägungsgrund eingefügt:

„SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,“.

8) Art. 6 erhält folgende Fassung:

Art. 6 [Gleichrangigkeit der EU-Grundrechte-Charta mit den Verträgen]

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

[...]

Art. 2 Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1) Der Titel des Vertrags erhält folgende Fassung: „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

30) Der folgende neue Artikel 16c wird eingefügt:

Art. 16c [Status von Kirchen und weltanschaulichen Vereinigungen]

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

v. 7. 12. 2000 i. d. angepassten F. v. 12. 12. 2007 (ABl. EU C 303 v. 14. 12. 2007)

Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. [...]

Art. 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Art. 12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) [...]

Art. 14 Recht auf Bildung

(1) – (2) [...]

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Art. 21 Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) [...]

Art. 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Grundlegende Gerichtsentscheidungen:

► **Deutsche Gerichtsentscheidungen auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts** werden

gesammelt und ediert in: Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, hg. von *H. Lentz, W. Rüfner, S. Muckel* und *M. Baldus* [= KirchE]. Die Leitsätze, bei neueren Entscheidungen zumeist auch die Volltexte einer sehr großen Zahl staatskirchenrechtlicher Entscheidungen finden sich in der Datenbank „www.staatskirchenrecht.de“.

EGMR, NJW 2008, 495 ff. – Scientology Church ./. Russland: Der EGMR weist auf sein gefestigtes Richterrecht hin, wonach die in Art. 9 EMRK garantierte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eines der Fundamente einer „demokratischen Gesellschaft“ im Sinne der EMRK ist. Nachdem religiöse Gemeinschaften traditionell in Gestalt organisierter Strukturen existieren, ist Art. 9 im Lichte des Art. 11 EMRK zu interpretieren, welcher die Betätigung in Vereinigungen gegen nicht gerechtfertigtes staatliches Eingreifen schützt. Aus dieser Perspektive umfasst das Recht der Gläubigen auf Religionsfreiheit, das das Recht seinen Glauben in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen einschließt, die Erwartung, dass Gläubige sich frei vereinigen dürfen, ohne willkürliches staatliches Eingreifen.

EGMR, NVwZ 2008, 1217 ff. – Folgerø u. a. ./. Norwegen: Art. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK lässt es nicht zu, zwischen Religionsunterricht und anderen Unterrichtsfächern zu unterscheiden. Er verpflichtet den Staat, in dem gesamten Unterrichtsprogramm die Überzeugungen der Eltern zu achten, seien sie religiös oder weltanschaulich. Diese Pflicht ist umfassend, weil sie sich nicht nur auf den Inhalt des Unterrichts und die Art seiner Erteilung bezieht, sondern auch auf alle sonst vom Staat übernommenen „Aufgaben“. Insbesondere Art. 2 S. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK hindert die Staaten nicht daran, in Unterricht oder Erziehung Informationen oder Kenntnisse zu vermitteln, die direkt oder indirekt religiös oder weltanschaulicher Art sind. Denn anderenfalls bestünde die Gefahr, dass jeder institutionalisierte Unterricht unmöglich würde.

EGMR, NVwZ 2008, 1327 ff. – Hasan u. Eylem Zengin ./. Türkei: Art. 2 S. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK hindert den Staat nicht daran, in Unterricht oder Erziehung Informationen oder Kenntnisse zu vermitteln, die direkt oder indirekt religiöser oder weltanschaulicher Art sind. Diese Norm verlangt aber, dass der Staat bei Erfüllung der von ihm in Erziehung und Unterricht übernommenen Aufgaben darauf achtet, dass Informationen oder Kenntnisse nach dem Lehrplan auf objektive, kritische und pluralistische Weise vermittelt werden, damit die Schüler ein kritisches Verständnis der Religionen entwickeln können.

EGMR, 6. 11. 2008, NVwZ 2010, 177 (Sektenwarnung/Bhagwan): Eine Kirche oder kirchliche Körperschaft kann die in Art. 9 EMRK garantierten Rechte im Namen ihrer Anhänger ausüben. Art. 9 EMRK schließt grundsätzlich das Recht ein, zu versuchen, andere von seinen Lehren zu überzeugen, schützt aber nicht jedes religiös oder weltanschaulich begründete oder veranlasste Verhalten. Warnungen einer Regierung vor einer Glaubensgemeinschaft und deren Aktivitäten bilden einen Eingriff in das nach Art. 9 I EMRK garantierte Recht. Staaten dürfen prüfen, ob eine Bewegung oder ein Verein – scheinbar zur Verfolgung religiöser Ziele – Aktivitäten nachgeht, die der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit schaden. Wenn behördliche Warnungen dazu dienen, brennende Fragen des Allgemeininteresses zu lösen, und die Menschen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich zu handeln, und verhindern, dass sie selbst oder andere nur aus Unkenntnis in Schwierigkeiten geraten, sind sie im Schutzbereich des Art. 9 I EMRK zulässig.

EGMR, 12. 3. 2009, NVwZ 2010, 823 (Militärdienstpflicht von Predigern der Zeugen Jehovas): Religionsgemeinschaften bestehen herkömmlich in organisierten Strukturen. Das selbständige Bestehen solcher Gemeinschaften ist für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich. Dies macht deshalb den Kern des von Art. 9 EMRK gewährten Schutzes aus. Die bestimmten Vertretern von Religionsgemeinschaften gewährte Freistellung von der Wehrpflicht fällt in den Anwendungsbereich des Art. 9 EMRK, weil sie das angemessene Funkti-

onieren religiöser Gruppierungen als Gemeinschaft gewährleisten soll und damit ein von dieser Norm geschütztes Ziel verfolgt.

EGMR, 19. 3. 2009, DÖV 2009, 501 (Ls./Link) – Lang ./ Österreich: Das Grundrecht der Religionsfreiheit und das Verbot von Diskriminierungen aus religiösen Gründen werden verletzt, wenn der Gesetzgeber nur Amtsträger solcher Religionsgemeinschaften, denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt, vom Militärdienst freistellt (betr. die Republik Österreich).

BVerfGE 6, 309 ff. - Reichskonkordat: Weitergeltung des Reichskonkordats in der Bundesrepublik; Grenzen der Weitergeltung.

BVerfGE 18, 385 ff.: Öffentliche Gewalt i. S. d. § 90 I BVerfGG umfasst nicht rein innerkirchliche Maßnahmen. Angesichts der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates bedeutet die zusammenfassende Kennzeichnung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Gleichstellung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern nur die Zuerkennung eines Status, der sie zwar über die Religionsgemeinschaften des Privatrechts erhebt, aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerter Staatsaufsicht unterwirft.

BVerfGE 19, 206 ff. (vgl. dazu weiterhin BVerfGE 19, 226 ff., 242 ff., 248 ff., 253 ff., 268 ff., 282 ff., 288 ff., BVerfGE 20, 40 ff. - Kirchensteuer-Entscheidungen): Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse. Aus dieser Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität folgt, dass der Staat einer Religionsgesellschaft keine Hoheitsbefugnisse gegenüber Personen verleihen darf, die ihr nicht angehören. Eine solche Verleihung von Hoheitsbefugnissen liegt aber vor, wenn der Staat den Religionsgesellschaften durch Gesetz das Recht verleiht, ihnen nicht angehörende Personen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

BVerfGE 24, 236 ff. - Aktion Rumpelkammer: Für die Auslegung des Art. 4 I/II GG ist das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. Dementsprechend kann es bei religiös motiviertem Handeln die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt schützen (hier: Altmaterialsammlung um die Mittel für karitative Betätigung zu erlangen). Das Grundrecht aus Art. 4 I/II GG steht nicht nur Religionsgemeinschaften zu, sondern auch Vereinigungen, die sich nur partiell der Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens widmen (kirchlich orientierte Vereine etc.).

BVerfGE 30, 415 ff.: Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht und der Kirchenmitgliedschaft an die Taufe verstößt nicht gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, sofern jederzeit die Kirchenmitgliedschaft beendet werden kann.

BVerfGE 32, 98 ff. - Unterlassene Hilfeleistung: Glaubens- und Religionsfreiheit unterliegt nur verfassungsimmanenten Schranken. Strafnormen vermögen sie nur einzuschränken, wenn sie von der Verfassung selbst geschützte Werte realisieren. Auch dann ist aber der Schutz des Art. 4 I/II GG angemessen zur Geltung zu bringen und die Reichweite des Strafrechts gegebenenfalls verfassungskonform zu beschränken.

BVerfGE 33, 23: Die Glaubensfreiheit des Art. 4 I GG gewährleistet dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seinen Überzeugungen entspricht. Der Staat hat dies zu respektieren, solange nicht andere Wertentscheidungen der Ver-

fassung vorrangige Beachtung fordern. Da die vom Gesetzgeber als Mittel der Wahrheitsfindung für unentbehrlich gehaltene Bekräftigung der Wahrheit einer Zeugenaussage auch auf andere Weise als durch einen Eid geleistet werden kann, ist eine Verweigerung der Eidesleistung aus religiösen Gründen durch Art. 4 I GG geschützt.

BVerfGE 35, 366 - Kreuz im Gerichtssaal: Das als unverletzlich gewährleistetete Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit enthält auch das Recht, von staatlichen Zwängen in weltanschaulich-religiösen Fragen unbehelligt zu bleiben. Ein Minderheitenschutz kann daher auch vor verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen schützen. Der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, kann deshalb das Grundrecht eines Prozessbeteiligten aus Art. 4 I GG verletzen.

BVerfGE 41, 29 ff., 65 ff., 88 ff. - Christliche Gemeinschaftsschule: Art. 7 GG überlässt es dem Landesgesetzgeber, den religiös-weltanschaulichen Charakter der öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 4 GG zu bestimmen. Er hat dabei das im Schulwesen unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen "negativer" und "positiver" Religionsfreiheit nach dem Prinzip der "Konkordanz" zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen. Grundsätzlich haben Eltern und Kinder ein Recht darauf, in der Schule ihrer religiösen oder areligiösen Prägung entsprechend Unterricht zu erhalten; da dies in einer pluralistischen Gesellschaft aber nur sehr begrenzt möglich ist, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechten der verschiedenen weltanschaulichen Überzeugungen vorzunehmen.

BVerfGE 42, 312 ff.: Durch Art. 140 GG sind die Länder gehindert, die Kirchen in ihrer Freiheit stärker zu beschränken, als es nach Bundesverfassungsrecht zulässig ist. Art. 4 GG verwehrt dem Staat den bestimmenden Zugriff auf die religiöse oder weltanschaulich Dimension des Menschen. Der individuellen und kollektiven Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 I und II GG korrespondiert die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG/137 II WRV) und die Gewährleistung der Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG/137 III WRV). Sie entstammen einem für die Staatsgewalt unantastbaren Freiheitsbereich und leiten ihre Gewalt nicht vom Staat her.

BVerfGE 44, 37 ff., 59 ff.; BVerfGE 55, 32 ff.: Kirchenaustritt muss unmittelbar wirksam werden; eine Weitererhebung der Kirchensteuer ist nur innerhalb einer Frist zulässig, die für die Verwaltungsumstellung erforderlich ist.

BVerfGE 44, 103 ff.: Kirchen(lohn)steuerverwaltung durch staatliche Finanzämter und Inanspruchnahme der Arbeitgeber, Kirchenlohnsteuer für Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen ist verfassungsgemäß.

BVerfGE 46, 73 ff. – Goch: Nach Art. 137 Abs. 3 WRV sind nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen. Die Regelungs- und Verwaltungsbefugnis gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV stehen demnach der Kirche nicht nur hinsichtlich ihrer körperchaftlichen Organisation und ihrer Ämter zu, sondern auch hinsichtlich ihrer Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist.

BVerfGE 49, 375 ff.: Durch die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte werden Grundrechte nicht verletzt.

BVerfGE 52, 223 ff. - Schulgebet: Schule darf keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen. Sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Bejahung des Christentums in den profanen Fächern muss sich in erster Linie beschränken auf seine Präsentation als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat. Die Abhaltung eines Schulgebets ist dann zulässig, wenn sie nicht die Rechte Andersdenkender verletzt. Dies setzt voraus, daß gewährleistet ist, dass sie über ihre Teilnahme frei und ohne Zwang entscheiden können.

BVerfGE 53, 366 ff.: Inkorporierte Kirchenartikel der WRV bilden mit dem GG ein organisches Ganzes. Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und Schrankenbestimmung der für alle geltenden Gesetze besteht eine Wechselwirkung, der durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen ist.

BVerfGE 83, 341 ff. - Bahá'í: Zur Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gehört auch die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie sie sich aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den einschlägigen, durch Art. 140 GG einbezogenen Weimarer Kirchenartikeln ergibt. Der Gewährleistungsinhalt der religiösen Vereinigungsfreiheit umfasst die Freiheit, aus gemeinsamem Glauben sich zu einer Religionsgesellschaft zusammenzuschließen und zu organisieren. Gewährleistet ist die Möglichkeit einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr, jedoch nicht der Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform.

BVerfGE 93, 1 ff. = JuS 1996, 258 (F. Hufen) - "Kruzifixentscheidung"/ Schulkreuzentscheidung: Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf sich nicht mit bestimmten Religionsgemeinschaften identifizieren. Die negative Glaubensfreiheit schützt auch davor, kulturellen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben und nicht mit Symbolen, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellt, konfrontiert zu werden. Schafft der Staat eine Lage, in die der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit geführt wird, wie dies bei der öffentlichen Pflichtschule der Fall ist, darf er ihn dort nicht mit Glaubensüberzeugungen und -darstellungen fremder Bekenntnisse belästigen. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt daher gegen Art. 4 I GG.

BVerfG, NJW 1995, 3378 - Buß- und Betttag: Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG enthält kein subjektiv öffentliches Recht auf den Schutz von Feiertagen und keine Bestandsgarantie für bestimmte, staatlich anerkannte Feiertage. Der Gesetzgeber ist aber verpflichtet, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage staatlich anzuerkennen und durch Gesetz zu gewährleisten, dass sie als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung dienen können.

BVerfGE 99, 100 - St. Salvator-Kirche: Art. 138 Abs. 2 WRV hat die Aufgabe, den durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 137 WRV zugesagten Schutz der Stellung und der Freiheit der Kirchen in ihren sächlichen Grundlagen zu gewährleisten. Die Kirchengutsgarantie schützt alle Religionsgesellschaften unabhängig von ihrer Organisationsform und erstreckt sich auf ihr zu religiösen Zwecken bestimmtes Vermögen. Art. 138 Abs. 2 WRV gewährleistet kirchliche Vermögensrechte in ihrem Bestand und nach Maßgabe ihrer vorhandenen rechtlichen Qualität, erwei-

tert sie aber nicht. Die Bestimmung dieser Qualität obliegt als Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zunächst den Fachgerichten. Ist ein von Art. 138 Abs. 2 WRV geschütztes Recht auf eine bestimmte verfasste Kirche bezogen, so richtet sich die Zugehörigkeit einzelner Gemeinden zu dieser Kirche zunächst nach dem Selbstverständnis der Kirche

BVerfG, Urt. v. 19. 12. 2000, 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370 ff. = NJW 2001, 429 = DVBl. 2001, 284 - Zeugen Jehovas: Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein. Sie muss deshalb die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird, und dass sie durch ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz als Voraussetzung für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht.

Vgl. in derselben Sache auch das noch anderslautende Urteil: BVerwGE 105, 117: Eine Religionsgemeinschaft, die dem demokratisch verfassten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerlässliche Loyalität entgegenbringt, hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein solcher ihre Anerkennung ausschließender Loyalitätsmangel besteht dann, wenn sie ihren Mitgliedern die Teilnahme an den staatlichen Wahlen verbietet. Der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird den Religionsgemeinschaften vom Staat in der Absicht angeboten, ihr Wirken zu fördern und mit ihnen zu ihrem Nutzen dauerhaft zusammenzuarbeiten. Eine solche Kooperation ist ohne ein Mindestmaß an gegenseitigem Respekt nicht vorstellbar. Dies setzt voraus, dass die Religionsgemeinschaft die Grundlagen der staatlichen Existenz nicht prinzipiell in Frage stellt.

BVerfG, Urt. v. 15. 1. 2002, 1 BvR 1783/99, NJW 2002, 663/BVerfG, Beschl. v. 18. 1. 2002, 1 BvR 2284/95, NJW 2002, 1485 - Schächten: Die Tätigkeit nichtdeutscher gläubiger muslimischer Metzger, die Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) wollen, um ihren Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, ist verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen. Denn das Schächten ist für muslimische Metzger nicht nur Mittel zur Gewinnung und Zubereitung von Fleisch für ihre muslimischen Kunden und für sich selbst. Es ist vielmehr auch Ausdruck einer religiösen Grundhaltung, die für gläubige Muslime die Verpflichtung einschließt, die Schächtung nach den von ihnen als bindend empfundenen Regeln ihrer Religion vorzunehmen. Dem ist, auch wenn das Schächten selbst nicht als Akt der Religionsausübung verstanden wird, dadurch Rechnung zu tragen, dass der Schutz der Berufsfreiheit des Metzgers aus Art. 2 Abs. 1 GG durch den speziellen Freiheitsgehalt des Grundrechts der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verstärkt wird. Im Lichte dieser Verfassungsnormen ist § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes so auszulegen, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können.

BVerfG, Beschl. v. 19. 8. 2002, 2 BvR 443/01, NVwZ 2002, 1496 - Grundrechtsbindung der Kirchen bei Kirchensteuererhebung: Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV dürfen die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Der Staat ist verpflichtet, den Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus das Besteuerungsrecht als hoheitliche Befugnis zu verleihen. Daher sind nach der Rechtsprechung des BVerfG die Religionsgemeinschaften bei Inanspruchnahme des Hoheitsrechts an die Ordnung des GG, vor allem an die Grundrechte gebunden. Rechtssetzung und Vollzug der Kirchensteuer unterliegen der Rechtskontrolle durch staatliche Gerichte und

müssen darüber hinaus auch rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Wollen die Kirchen diese Bindung vermeiden, müssen sie sich der Finanzierung durch private Mitgliedsbeiträge bedienen.

BVerfG, NJW 2003, 2815 - Kopftuch als Kündigungsgrund eines Arbeitsverhältnisses (Vorinstanz: BAG, Urt. v. 10.10.2002, 2 AZR 472/01): Die Berufsfreiheit im Sinne von Art.12 Abs.1 GG schützt das Interesse des Arbeitgebers, in seinem Unternehmen nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die seinen Vorstellungen entsprechen (vgl. BVerfGE 97, 169 [176]). Im Privatrechtsverkehr entfalten die Grundrechte ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen durch das Medium der Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, damit vor allem auch durch die zivilrechtlichen Generalklauseln (vgl. BVerfGE 7, 198 [205f.]; 42, 143 [148]; 103, 89 [100]). Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren (vgl. nur BVerfGE 103, 89 [100]). Eine Arbeitnehmerin befolgt durch das Tragen eines Kopftuchs in der Öffentlichkeit von ihr für verbindlich gehaltene Bekleidungs Vorschriften des Korans, worauf sie auch im Beruf nicht verzichten will. Da sie das Bekleidungsgebot aus ihrem Glauben herleitet, genießt sie den Grundrechtsschutz des Art.4 Abs.1 GG. Das Grundrecht umfasst die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln (vgl. BVerfGE 32, 98 [106]; 93, 1 [15]). Daher kollidiert die Freiheit der Arbeitnehmerin mit der durch Art.12 Abs.1 GG geschützten wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Arbeitgebers. Deshalb ist es sachgerecht, wenn das BAG bei der Herbeiführung eines schonenden Ausgleichs der unterschiedlichen grundrechtlichen Positionen die Glaubensfreiheit der Arbeitnehmerin nicht auf einen möglichen "Verdacht" hin als beiseite gestellt ansieht (unter Berufung auf *Böckenförde*, NJW 2001, S.723 [728]), sondern eine konkrete Gefahr des Eintritts der vom Arbeitgeber behaupteten negativen betrieblichen oder wirtschaftlichen Folgen verlangt.

BVerfG, BVerfGE 108, 282 - Kopftuchtragen einer Lehrerin im Unterricht (Vorinstanz: BVerwG, NJW 2002, 3344; vgl. dazu auch EGMR, NJW 2001, 2871): Das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin auch in der Schule fällt unter den Schutz der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgten Glaubensfreiheit. Auf die umstrittene Frage, ob und inwieweit die Verschleierung für Frauen von Regeln des islamischen Glaubens vorgeschrieben ist, kommt es nicht an. Zwar kann nicht jegliches Verhalten einer Person allein nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck der besonders geschützten Glaubensfreiheit angesehen werden; vielmehr darf bei der Würdigung eines vom Einzelnen als Ausdruck seiner Glaubensfreiheit reklamierten Verhaltens das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben (vgl. BVerfGE 24, 236 [247f.]). Eine Verpflichtung von Frauen zum Tragen eines Kopftuchs in der Öffentlichkeit lässt sich aber nach Gehalt und Erscheinung als islamisch-religiös begründete Glaubensregel dem Schutzbereich des Art. 4 Abs.1 und 2 GG hinreichend plausibel zuordnen (vgl. dazu auch BVerfGE 83, 341 [353]). Die Annahme, der Lehrerin fehle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grund- und Hauptschulen die erforderliche Eignung, weil sie in Widerspruch zu einer bestehenden Dienstpflicht in Schule und Unterricht ein Kopftuch tragen wolle, das ihre Zugehörigkeit zur islamischen Religionsgemeinschaft deutlich mache, und die darauf gegründete Verweigerung des Zugangs zu einem öffentlichen Amt wären freilich mit Art.4 Abs. 1 und 2 GG vereinbar, wenn der Ausübung der Glaubensfreiheit Rechtsgüter von Verfassungsrang entgegenstünden und sich diese Begrenzung der freien Religionsausübung auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen könnte. Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretende Verfassungsgüter kommen hier neben dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art.7 Abs.1 GG), der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs.2 GG) und die negative Glaubensfreiheit der Schulkinder (Art.4 Abs.1 GG) in Betracht. Für die Ablehnung der Lehrerin wegen mangelnder Eignung infolge ihrer Weigerung, das Kopftuch in Schule und Unterricht abzulegen, fehlte es in concreto jedoch zumindest an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

BVerfG, DÖV 2007, 202 – Mun: Der einer Religionsgemeinschaft zukommende Grundrechtsschutz umfasst das Recht zu eigener weltanschaulicher oder religiöser Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens sowie zur Pflege und Förderung des Bekenntnisses. Hierzu gehören nicht nur kultische Handlungen sowie die Beachtung und Ausübung religiöser Gebote und Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen und Glockengeläut, sondern auch religiöse Erziehung, Feiern und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens sowie allgemein die Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses. Welche Handlungen im Einzelnen erfasst sind, bestimmt sich wesentlich nach der Eigendefinition der Religionsgemeinschaft; denn Teil der grundrechtlich gewährleisteten Glaubensfreiheit ist auch und gerade, dass eine staatliche Bestimmung genuin religiöser Fragen unterbleibt. Die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Kernfragen der Pflege und Förderung des Glaubens und Bekenntnisses sind "mangels Einsicht und geeigneter Kriterien" der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen. Auch wenn bei Betrachtung von außen ein Zusammenhang mit der Religionsausübung nicht zwingend erscheint, ist es dem Staat verwehrt, eigene Bewertungen und Gewichtungen diesbezüglicher Vorgänge an die Stelle derjenigen der Religionsgemeinschaft zu setzen.

BVerfG v. 25. 1. 2007, NJW 2007, 1865 – Seelsorgegeheimnis: In den Kernbereich privater Lebensgestaltung einzugreifen, ist dem Staat verwehrt. Dessen Schutz umfasst auch bestimmte Formen der Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens. Dazu zählt das seelsorgerische Gespräch mit einem Geistlichen. Der Schutz von Beichte und Gesprächen mit Beichtcharakter zählt zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung. Für die christlichen Großkirchen verbürgt Art. 4 Abs. 2 GG das Recht auf karitative Tätigkeit, soweit diese dem christlichen Gebot tätiger Nächstenliebe entspringt. Jedoch ist nicht jede Handlung, die aus religiösen Ansichten resultiert, durch die Glaubensfreiheit geschützt. Erforderlich ist - ähnlich wie bei der Gewissensfreiheit -, dass es sich um eine zwingende Verhaltensregel handelt, von der der Betroffene nicht ohne innere Not absehen kann. Entscheidend hierfür ist auch das Selbstverständnis der betroffenen Religionsgemeinschaft.

BVerfG, Beschl. v. 28. 10. 2008, 1 BvR 462/06, JZ 2009, 511 (m. Anm. Klaus Ferdinand Gärditz) = ZevKR 54 (2009), 221 = DÖV 2009, 374/Nr. 387 (Ls.) = NJW 2009, 2190 = AfkKR 177 (2008), 585 – Grenzen der Forschungsfreiheit für Hochschullehrer an Theologischen Fakultäten – Fall Lüdemann: Das GG erlaubt die Errichtung theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen im Rahmen des Rechtes und der Pflicht des Staates zur Wissenschaftsfürsorge an der staatlichen Universität. Bei der Organisation und Ausgestaltung der Fakultäten muss das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften berücksichtigt werden, deren Theologie an einer solchen Fakultät gelehrt werden soll. Aus diesem findet auch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer Grenzen. Ihr Amt darf daher hier bekenntnisgebunden ausgestaltet werden. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat darf nicht über die Bekenntnisgemäßheit theologischer Lehre urteilen, dies steht nur der Glaubensgemeinschaft selbst zu. Widersprechen die Anschauungen eines Hochschullehrers deren Glaubenslehren, kann der Hochschullehrer an eine andere Fakultät umgesetzt werden.

BVerfG, Beschl. v. 9. 12. 2008, 2 BvR 717/08, NJW 2009, 1195 = ZevKR 54 (2009), 232 = DÖV 2009, 253 (Ls.) – Staatliche Gerichtsbarkeit in kirchlichen Streitigkeiten: Nach dem kirchenpolitischen System des GG ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden. Damit erkennt der Staat die Kirchen als Institutionen mit dem Recht der Selbstbestimmung an, die ihrem Wesen nach unabhängig vom Staat sind und ihre Gewalt nicht von ihm herleiten. Deshalb darf der Staat in ihre inneren Verhältnisse nicht eingreifen. Dies gilt auch für die staatliche Rechtsprechung, die – wenn sie innerkirchliche Streitigkeiten entscheiden würde – sich immer in der Gefahr befände,

die religiöse Legitimation innerkirchlicher Normen zu verkennen und gegen den Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates zu verstoßen (vgl. dazu auch *OVG Rheinland-Pfalz*, NJW 2009, 1223 = DÖV 2009, 260).

BVerfG, Beschl. v. 12. 05. 2009, 2 BvR 890/06, NVwZ 2009, 1217 – Förderung von Kirchen und Religionsgemeinschaften: Aus Art. 4 GG lassen sich keine Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen ableiten. Als grundrechtliche Verbürgung der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität entfaltet Art. 4 GG aber bezogen auf die finanzielle Förderung von Religionsgesellschaften auch eine leistungsrechtliche Komponente, indem er die Teilhabe an etwaigen staatlichen Leistungen verbürgt. Aus dem Grundsatz der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates folgt, dass dieser auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten hat. Wo er mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit diesen oder zu einer Privilegierung bestimmter Bekenntnisse führen. Insoweit kann er auch zu Vorkehrungen organisatorischer Art verpflichtet sein.

BVerfG, Beschl. v. 21. 7. 2009, 1 BvR 1358/09, NJW 2009, 3151 = DÖV 2009, 866 (Ls.): – Elterliches religiöses Erziehungsrecht: Die in Art. 4 Abs. 1 GG verbürgte Glaubensfreiheit gewährleistet i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, der den Eltern das Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder garantiert, das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Danach ist es Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln und nicht geteilte Ansichten von ihnen fernzuhalten. Auch wenn dieses Grundrecht keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, sind Einschränkungen möglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben, so durch den dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilten Erziehungsauftrag. Daher erfährt das elterliche Erziehungsrecht durch die zu dessen Konkretisierung erlassene allgemeine Schulpflicht Beschränkungen. Im Einzelfall sind Konflikte zwischen Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsauftrag des Staates durch eine Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Der Staat darf unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, muss aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen und darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in der Gesellschaft gefährden. Dies stellt bei strikter Beachtung sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Wissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler etwa auf dem Gebiet der Sexualerziehung unterbleibt.

BVerfG, Urt. v. 1. 12. 2009, 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07, JZ 2010, 137 (m. Anm. Claus Dieter Classen) = NVwZ 2010, 570 = DÖV 2010, 189 (Ls./Link) – Berliner Ladenöffnungsgesetz: Der Grundrechtsschutz erschöpft sich nicht in seinem klassischen Gehalt als subjektives Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen. Aus Grundrechten ist vielmehr auch eine Schutzpflicht des Staates für das geschützte Rechtsgut abzuleiten. Allein aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG lässt sich keine staatliche Verpflichtung herleiten, die religiös-christlichen Feiertage und den Sonntag unter den Schutz einer näher auszugestaltenden generellen Arbeitsruhe zu stellen. Das Grundrecht erfährt aber eine Konkretisierung durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV. Die durch Art. 140 GG aufgenommenen Vorschriften der WRV sind von gleicher Normqualität wie die sonstigen Bestimmungen des Grundgesetzes. Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wird in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektiv-rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV/140 GG konkretisiert, der neben seiner weltlich-sozialen Bedeutung in einer religiös-christlichen Tradition wurzelt. Die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität steht einer Konkretisierung des Schutzgehalts des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch Art. 139

WRV nicht entgegen. Denn die Verfassung selbst unterstellt den Sonntag und die Feiertage, soweit sie staatlich anerkannt sind, einem besonderen staatlichen Schutzauftrag und nimmt damit eine Wertung vor, die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzelt und kalendrisch an diese anknüpft. Das Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe, das seinen Grund in Art. 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. 140 GG und Art. 139 WRV findet, muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Ausnahmen hiervon bedürfen eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Bloße wirtschaftliche Interessen und alltägliche Käuferinteressen für die Ladenöffnung genügen dafür grundsätzlich nicht.

BGH, Urt. v. 19. 3. 2008, I ZR 166/05, ZevKR 54 (2009), 98 = NJW 2008, 3784 = NJW-Spezial 2008, 621 – St. Gottfried: 1. Genießt die Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz, hängt die Zulässigkeit in die Bausubstanz eingreifender Umgestaltungen von einer Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ab.

2. Ist dem Architekten als Gestalter eines Kircheninnenraums bewusst, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte, ist dieser Umstand bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen; der Architekt muss dann damit rechnen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen.

3. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung eines Kircheninnenraums bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Insoweit reicht es aus, dass die Kirchengemeinde ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar darlegt; ist eine solche Darlegung erfolgt, haben sich der Staat und seine Gerichte einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

BVerwG, Urt. v. 18. 7. 1996, BVerwGE 101, 309: Der zur Neutralität verpflichtete Staat hat ein legitimes Interesse daran, etwa mit Hilfe bekenntnisgebundener Studiengänge - deren Inhalte freilich allein in der Verantwortung der Religionsgemeinschaften stehen - menschliche Wertorientierung zu fördern.

BVerwG, Beschl. v. 8. 1. 2009, 7 B 42.08, ZevKR 54 (2009), 376 – Organisationsgewalt korporierter Religionsgemeinschaften: Die Organisationsgewalt gibt den korporierten Religionsgemeinschaften die Befugnis, Untergliederungen zu bilden, und zwar gerade solche mit öffentlich-rechtlichem Status. Die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an eine solche Untergliederung ist ebenso wie ihre Aberkennung staatliche Mitwirkung an einem Organisationsakt der Religionsgemeinschaft, der inhaltlicher Überprüfung durch staatliche Behörden aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen ist.

BVerwG, Urt. v. 5. 2. 2009, 7 C 11.08, DÖV 2009, 591 = NVwZ-RR 2009, 590 – Fortbestand überkommener Kirchenbaulasten: Vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründete vertragliche Kirchenbaulasten sind trotz des Wandels, den die Weimarer Reichsverfassung in ihren nach Art. 140 GG fortgeltenden Bestimmungen im Verhältnis von Kirche und Staat bewirkt hat, grundsätzlich weiter zu erfüllen.

BFH, Urt. v. 1. 7. 2009, I R 81/08 – Billigkeitsmaßnahmen bei der Kirchensteuer: 1. Es ist nicht sachlich unbillig, wenn eine Kirchensteuer auch insoweit erhoben wird, als sie auf der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen und Übergangsgewinnen beruht.

2. Ist die Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer den Kirchengemeinden übertragen, so ist die einzelne Kirchengemeinde insoweit nicht an die von anderen Kirchengemeinden getroffenen Regelungen gebunden.

LAG Hamm, NJW 2002, 1970 - Grenzen der Glaubensfreiheit: Ein muslimischer Arbeitneh-

mer hat keinen Anspruch auf Gebetspausen während der Arbeitszeit, wenn dadurch betriebliche Störungen verursacht werden.